

# I. Das Deutsche Reich.

## Reichsverfassung.

An die Stelle des alten deutschen Reiches, dessen letzter Rest im Jahre 1806 dahinschwand, als Kaiser Franz II. die römisch-deutsche Kaiserkrone niederlegte und das reichsoberhauptliche Amt für erloschen erklärte, war im Jahre 1815 der deutsche Bund getreten, welcher wiederum infolge des preußisch-österreichischen Krieges im Jahre 1866 sich auflöste.

Der Ausgangspunkt für das neue Deutsche Reich wurde der Prager Frieden vom 23. August 1866. Osterreich verzichtete auf seine Zugehörigkeit zu dem deutschen Staatenverbände, und Preußen vereinbarte mit den nach der Einverleibung einiger erobelter Staaten übriggebliebenen 21 norddeutschen Staaten den Norddeutschen Bund, während es mit den süddeutschen Staaten einen Zollvereinsvertrag sowie besondere Schutz- und Trugsbündnisse abschloß, bis diese Staaten wenige Jahre später, während des Deutsch-Französischen Krieges, durch die sogenannten Novemberverträge des Jahres 1870 dem dadurch wieder zu einem Deutschen Reiche erweiterten Norddeutschen Bunde beitraten.

Das Deutsche Reich ist hiernach ein aus Verträgen der verbündeten Staaten hervorgegangener Bundesstaat, der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten bezweckt, und dessen Glieder nachstehende 26 deutsche Staaten bilden, 1—4: die Königreiche Preußen mit Lauenburg sowie (seit 15. Dezember 1890) Helgoland, Bayern, Sachsen, Württemberg, 5—10: die Großherzogtümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, 11—15: die Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Roburg-Gotha,

Geschichtlicher Rückblick.

Das neue Deutsche Reich.